

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-281-05 602-2 20.05.2005 Bauamt Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.06.2005 Hauptausschuss						
16.06.2005 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten						

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 59 ff.) sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten beschlossen.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt

a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie

b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge. Im Übrigen ergibt sich der Erstattungsanspruch aus § 16 BbgStrG.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19. Dezember 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten vom 24.11.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Auf Grund der Änderung des KAG durch das Zweite Gesetz zur Entlastung von Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 ist für die Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten eine Satzung erforderlich. Das vorgenannte Gesetz trat zum 01.02.2004 in Kraft.

Durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 30.03.2005 in einer Klage gegen die Stadt wurde bekannt, dass die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten vom 24.11.2004 an einer öffentlichen Bekanntmachung leidet. Diese Satzung ist somit unwirksam.

Zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten ist nach Veröffentlichung der jetzt gültigen Hauptsatzung vom 28.11.2003 einschließlich der Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 02.07.2004 im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 5/2005 die Satzung erneut zu beschließen. Diese Satzung trat erstmalig zum 19. Dezember 2004 in Kraft. Auf dieses Datum bezieht sich das rückwirkende Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAusGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------